



Wohnbaugenossenschaft Familia
Freienbach

Reglement für die Verbilligung der Mietzinsen von Wohnungen

Dieses Reglement dient dem Ziel der Wohnbaugenossenschaft Familia Freienbach, für kinderreiche Familien verbilligten Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Es ist integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

1. Ob die Verbilligung ausgerichtet wird, entscheidet sich auf Grund des jeweils massgebenden steuerbaren Einkommens und Vermögens des Mieters. Die Verbilligung ist daher nicht Bestandteil des Mietzinses.
2. Die Verbilligung I kann für Bewohner beansprucht werden, deren steuerbares Einkommen direkter Bundessteuer (BdBS) Fr. 60'000.– nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze kann um Fr. 5'000.– erhöht werden:
 - für jedes Kind, für das eine Kinderzulage ausbezahlt wird.
 - Geringfügige Abweichungen können toleriert werden.
3. Die Anspruchsberechtigung wird aufgrund der letzten Steuererklärung festgestellt. Die rechtskräftige Veranlagung der kantonalen Verwaltung sowie die Bestätigung der Kinderzulagen durch die betr. Ausgleichskasse sind nachzureichen.
4. Das Vermögen darf, nach Abzug der ausgewiesenen Schuld Fr. 160'000.– nicht übersteigen. Die Vermögensgrenze kann um Fr. 20'000.– erhöht werden:
 - für jedes Kind, für das eine Kinderzulage ausbezahlt wird.
5. Die Verbilligung fällt weg, wenn der Beitragsberechtigte der periodischen Meldepflicht der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der Kinderzulagen nicht nachgekommen ist, oder die Wohnung von Personen benützt wird, welche die persönlichen oder finanziellen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen.
6. Die Verbilligung wird nur an Familien und Alleinstehende mit Kinder, die im gleichen Haushalt leben ausgerichtet.
7. Die Verbilligung I beträgt:

für eine 3	Zimmerwohnung pro Monat Fr. 160.–
für eine 4	Zimmerwohnung pro Monat Fr. 200.–
für eine 5 ½	Zimmerwohnung pro Monat Fr. 250.–
für eine 6 ½	Zimmerwohnung pro Monat Fr. 300.–

Die Grundverbilligung II

kann unabhängig von der Grundverbilligung I geltend gemacht werden und beträgt

pro Kind, für das eine Kinderzulage ausbezahlt wird Fr. 190.–

Freienbach, den 28. Oktober 2004


Jörg Meister, Präsident


Hans Steiner, Kassier